

GEWINN
Tipps

Von

Anlegerschutz

LYDIA NINZ UND SUSANNE KOWATSCH

Die Strategie der VW-Anwälte: Nur bei Prüfung geschummelt – na und?

► Mit Spannung blicken geschädigte VW-Fahrzeughalter auf Montag, den 23. Mai 2016, wenn beim Landesgericht Linz die Klage eines VW-Kunden öffentlich verhandelt wird. Der Besitzer eines VW Touran Sky BMT TDI will sein Auto wegen der Stickoxidmanipulation an VW zurückgeben und den Kaufpreis (minus Abschlag für die Nutzung) retour. Er hat seinen Händler geklagt – gestützt auf Irrtum und Gewährleistung.

Die VW-Anwälte rüsten sich mit einer GEWINN bereits vorliegenden Argumentationskette dagegen, die es in sich hat. VW gibt zwar zu, dass bei der Abgasrückführung zwei verschiedene „Betriebsmodi“ eingesetzt wurden. Die Schummel-Software sei trotzdem keine unzulässige Abschaltvorrichtung, weil sie sich auf den realen Fahrbetrieb gar nicht auswirke, so die VW-Anwälte:



„Das Fahrzeug wird unter den realen Fahrbedingungen von vornherein im Abgasrückführungsmodus null betrieben.“

„Diese Fahrzeuge wären bei Offenlegung der eingebauten Abschaltvorrichtung nie zugelassen worden. VW tut jetzt so, als gäbe es gar keine rechtlich vorgeschriebene Euro-Norm für Stickoxide, die einzuhalten ist“, hält der Anwalt des Klägers, Michael Poduschka, dagegen.

Als weiteres Gegenargument führen die Rechtsvertreter des beklagten Händlers an, dass es vor dem Kauf in Broschüren und Verkaufsunterlagen gar keine Informationen über die NOx-Werte gegeben habe – also auch keine falschen. Erst nach dem Kauf seien die manipulierten NOx-Werte auf Zulassungsschein, Datenauszug und Rechnung aufgeschienen. Daher sei es „grundsätzlich nicht möglich“, dass der

„VW tut jetzt so, als gäbe es gar keine rechtlich vorgeschriebene Euro-Norm für Stickoxide“, kritisiert Rechtsanwalt Michael Poduschka, der heimische VW-Kunden vertritt



Foto: Poduschka/Katharina Lacko

Kläger eine unrichtige Vorstellung hinsichtlich des NOx-Wertes hatte. „Dass VW mit sauberem Diesel überall öffentlich geworben hat, lässt man völlig außer Ansatz“, kontert Poduschka.

Zum Redaktionsschluss hatten vier Rechtsanwaltskanzleien (Poduschka, Brauner Klausner Prändl BKP, Krauskopf Wallner, Christandl) insgesamt 41 Klagen von VW-geschädigten Fahrzeughaltern gegen VW bei heimischen Gerichten eingebracht.

Den Weg über eine niederländische Stiftung haben europaweit bereits 81.000 Fahrzeughalter gewählt, davon 24.400 aus Österreich. Über den Verein für Konsumenteninformation (VKI) www.verbraucherrecht.at oder direkt bei der Stiftung www.stichtingvolkswagencarclaim.com kann man sich immer noch einklinken. Mehr zu den VW-Aktionären siehe Seite 62.

Rücktritt von der Lebensversicherung: Was ist dran?

Schließt man eine Lebensversicherung ab, muss man noch vor Abschluss über sein Recht auf Rücktritt belehrt werden (dieser ist dann binnen 30 Tagen möglich). Fehlt die rechtzeitige Belehrung, steht einem ein unbefristetes Rücktrittsrecht zu – auch Jahre später, selbst wenn der Vertrag schon längst abgelaufen ist. Das besagt ein Urteil des EuGH und auch des heimischen OGH. Potenziell betroffen sind Verträge, die ab 1. 1. 1994 abgeschlossen wurden. Die Folge, wenn man nun zurücktritt: laut VKI muss man alle eingezahlten Beiträge samt Zinsen zurückerhalten, abzüglich aber der Kosten für den Ablebensschutz.

Für wen macht diese Möglichkeit Sinn? In erster Linie für Kunden fondsgebundener Lebensversicherungen, deren aktueller Depotwert deutlich unter den getätigten Einzahlungen liegt. Ein besonderer Hoffnungsschimmer könnte es für Fremdwährungskreditnehmer sein, die eine Fondsgebundene als Tilgungsträger haben.

Wie viele Kunden tatsächlich mangelhaft aufgeklärt wurden, darüber scheiden sich derzeit die Geister: Der VKI geht nach einer Testumfrage von vielen Betroffenen aus. Dagegen betonten Wiener Städtische, Generali sowie Allianz auf jüngst stattgefundenen Bilanzpressekonferenzen, dass es ma-

ximal einzelne Anfragen gäbe und man nicht davon ausgehe, dass fehlerhafte Aufklärung in größerem Umfang passiert sei.

Der VKI bietet aktuell eine Sammelaktion an, gegen einen Unkostenbeitrag von 95 Euro wird erhoben, ob eine korrekte Rücktrittsbelehrung fehlt und daher ein Rücktritt gesetzlich möglich ist. In der Folge wird mit der Versicherung verhandelt und mangels Einigung eine gerichtliche Intervention erwogen (www.verbraucherrecht.at).

Auch der österreichische Prozessfinanzierer Advofin steht bereit (www.advofin.at), und der Liechtensteiner Prozessfinanzierer EAS mit dem Vorarlberger Rechtsanwalt Hans Jörg Vogl mischt ebenfalls kräftig mit (www.geldkämpfer.com).